Satzung des Vereins International Choir Frankfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "International Choir Frankfurt e.V." (ICF).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zwecke des Vereins sind
   a. die Aufführung von Chormusik für den kirchlichen und gehobenen Bereich der Unterhaltungsmusik
   b. die Förderung nichtgängiger Chormusik
   c. die überkonfessionelle Förderung internationaler Beziehungen durch die Musik.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der Chormusik sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Geselligkeit soll dabei dieses Ziel vertiefen helfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftspolitischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die unter § 2 genannten Ziele des Vereins dienen ausschließlich gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
   a. aktive (singende) und
   b. fördernde Mitglieder.

2. Aktive (singende) Mitglieder sind natürliche Personen, deren Aufnahme in Einvernehmen mit der künstlerischen Leitung erfolgt.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein finanziell, materiell und ideell unterstützen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag.
3. Bei Antrag auf aktive Mitgliedschaft muss der Vorstand das Einvernehmen mit der künstlerischen Leitung gemäß § 13 herstellen. Sollte zwischen Vorstand und künstlerischer Leitung kein Einvernehmen herbeigeführt werden, gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Eine Ablehnung muss gegenüber dem/der Antragsstellenden nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
   a. die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
   b. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten
   c. nach den satzungsgemäßen Beschlüssen des Vereins zu handeln.
2. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig die Chorproben zu besuchen und bei öffentlichen Auftritten des Chores mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der jährliche Beitrag ist im ersten Quartal des Jahres zu entrichten. Im Falle eines Neueintritts errechnet sich der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zeitanteilig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

3. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds im begründeten Einzelfall den Beitrag herabsetzen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
   a. Austritt,
   b. Streichung von der Mitgliederliste,
   c. Ausschluss,
   d. Ableben natürlicher oder Auflösung juristischer Personen,
   e. Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung in einem Abstand von mindestens zwei Monaten mehr als sechs Monate im Rückstand ist und/oder unbekannt verzogen ist. Im ersteren Fall ist dem Mitglied die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand des Vereins einzulegen. Hiernach hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Der Ausschluss wird mit sofortiger Wirkung wirksam nach Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder Zuwendungen sonstiger Art ist ausgeschlossen. Vereinseigentum ist umgehend und in ordentlichem Zustand zurückzugeben

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr eines jeden Geschäftsjahres ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform elektronisch unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem zweiten Werktag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet ist.
3. Anträge müssen vier Wochen vor Versammlung eingereicht werden für die reguläre Tagesordnung.
4. Zusatzanträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich oder per Mail eingehen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Später gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und müssen als vorformulierter Vorschlag Teil der Tagesordnung sein.
7. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss geheim gewählt werden.
8. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den/die Versammlungsleiter/in.
9. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Leiter/in der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.
10. Die Mitgliederversammlung wählt

a. den Vorstand
b. die Kassenprüfer

11. Die Mitgliederversammlung beschließt über
    a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
    b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
    c. Satzungsänderungen
    d. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
    e. Beschwerden bei Ausschlussangelegenheiten,
    f. Auflösung des Vereins
    g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
    h. Wahl und Abberufung des/der künstlerischen Leiters/Leiterin.
12. Der Vorstand kann jederzeit weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
13. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Welche Form für die Mitgliederversammlung gewählt wird, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

§11 Der Vorstand

1. 1. Der Vorstand leitet den Verein und setzt sich zusammen aus:
    a. dem/der Vorsitzenden
    b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
    c. dem/der Schatzmeister/in
    d. zwei weiteren Mitgliedern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Sitzung, in welcher die Wahl und Annahme der Wahl erfolgt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der alte Vorstand im Amt. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird erst wirksam mit dem Beginn der Amtszeit eines Nachfolgers, spätestens jedoch acht Wochen nach dem Eingang der Erklärung. Die Amtszeit eines nachrückenden Vorstands endet mit dem Zeitpunkt der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Folgende Aufgaben obliegen ebenfalls dem Vorstand:
    a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen
    b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
    c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
    d. Verwaltung des Vereinsvermögens
    e. Vorlage des Jahresberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung
5. Der Vorstand tritt in der Regel mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Vorstandsmitglieder können an Sitzungen auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen (z.B. durch Video- oder Telefonkonferenz). Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen (Umlaufbeschluss) schriftlich oder in Textform per E-Mail gefasst werden, wenn der/die Vorsitzende dies festlegt und kein Vorstandsmitglied dem unverzüglich widerspricht.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben das Rechnungswesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie überprüfen die Jahresrechnung und die Buchführung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Sie leiten die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ein.

§ 13 Künstlerische Leitung

1. Der/die künstlerische Leiter/in wird von den aktiven Mitgliedern nach einem vom Vorstand zu bestimmenden Auswahlverfahren mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gewählt bzw. abberufen.

2. Er/Sie ist für die Programmauswahl zuständig und trägt die Verantwortung für die musikalische Gestaltung des Programms.
3. Die weiteren Rechte und Pflichten der künstlerischen Leitung richten sich nach einem abzuschließenden Dienstvertrag.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Durchführung der Auflösung obliegt dem Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Frankfurt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Chormusik zu verwenden hat.

§ 15 Persönlichkeitsrechte

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Gruppenbildern und Tonaufnahmen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Fassung verabschiedet am 01.06.2022 und eingetragen und damit gültig am 17.10.2022.